

Landesgeschäftsstelle  
Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart  
Telefon: 0711-25589-0  
Telefax: 0711-25589-55

**Vorstand**

Telefon: 0711-25589-0  
rudi.sack@lebenshilfe-bw.de  
www.lebenshilfe-bw.de

Bankverbindung:  
Konto: 20 66 190  
BLZ: 600 501 01 (BW Bank)

Steuernr.: 99059/20152

Stuttgart, 30. Januar 2012

Landesverband Lebenshilfe B-W · Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Frau Ministerin Gabriele Warminski-Leitheußer  
Postfach 10 34 42  
**70029 Stuttgart**

**Gesetzentwurf Gemeinschaftsschule des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums für die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen möchten wir gerne aus Sicht des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Stellung nehmen.

Der Landesverband der Lebenshilfe vertritt die Interessen von insbesondere geistig behinderten Menschen und ihren Familien in unserem Bundesland und setzt sich vehement für eine Weiterentwicklung unseres Bildungssystems mit der Zielsetzung ein, dass nach den Grundsätzen der „Pädagogik der Vielfalt“ Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Voraussetzungen gemeinsam leben und lernen. Die nun seit beinahe drei Jahren in Deutschland gültige UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung begründet einen Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderungen zur Teilhabe an einem inklusiven Bildungssystem.

In diesem Sinne begrüßt die Lebenshilfe Baden-Württemberg die Einführung der Gemeinschaftsschulen als einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung unseres Bildungssystems ausdrücklich. Der Anspruch eines differenzierten gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen darf keine Kinder ausgrenzen, und er muss ausdrücklich auch für Kinder mit geistigen Behinderungen gelten. Auf diese Aufgabe müssen sich Gemeinschaftsschulen konzeptionell einstellen, sie müssen aber auch durch die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen hierzu in die Lage versetzt werden. In diesem Sinne verstehen wir die vom Kultusministerium eingeplanten sechs zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrerdeputate für die sogenannten „Starterschulen“ so, dass sie höchstens zusätzliche Reibungsverluste in der Umstellung ausgleichen helfen können, im Übrigen aber eine Zuteilung der notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen in Orientierung an den jeweiligen Förderbedarfen der einzelnen in der Gemeinschaftsschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erfolgen muss. Gerade auch die Eltern von Kindern

mit geistiger Behinderung befürchten, dass ansonsten der Anspruch einer Einbeziehung ihrer Kinder innerhalb der Gemeinschaftsschule ein theoretischer Anspruch bleibt.

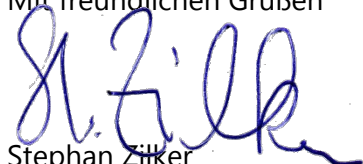
Die Lebenshilfe verbindet mit der Einführung der Gemeinschaftsschule die Hoffnung auf gute Beispiele für eine gelingende Inklusion und die konsequente Weiterentwicklung eines zielfferenten, gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Schülern. Schüler mit Behinderung müssen deshalb auch Schüler der Gemeinschaftsschule sein. Die Qualität des Bildungsangebots für die behinderten Schüler muss den bisherigen Maßstäben in Baden-Württemberg entsprechen. Dazu bedarf es auch des Einsatzes von Sonderpädagogen in der Gemeinschaftsschule. Genauso wie die Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsangebot zur Schülerschaft der Gemeinschaftsschule zählen, sollten auch die Lehrer Teil des Kollegiums der Gemeinschaftsschule sein.

Zwei konkrete Anregungen möchten wir gerne zum Gesetzentwurf geben:

1. In § 8a Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist formuliert: „Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben“. Im Hinblick auf die auch über die Gemeinschaftsschulen hinaus notwendige Weiterentwicklung unserer schulgesetzlichen Regelungen im Sinne der Inklusion regen wir an, den Rechtsanspruch der Kinder nicht am „Besuch einer Sonderschule“ festzumachen, sondern statt dessen zu formulieren: „Die Gemeinschaftsschule steht auch Kindern offen, die ein Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben“.
2. In Artikel 6 des Gesetzentwurfes ist geregelt, dass in Gemeinschaftsschulen zum Schulleiter bestellt werden kann, „wer die Befähigung für das wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 genannten Schularten besitzt“. Nach dieser Formulierung wären Sonderpädagogen von der Möglichkeit der Schulleitung an der Gemeinschaftsschule ausgeschlossen. Die Lebenshilfe regt dringend an, stattdessen eine Regelung zu treffen, welche auch Sonderpädagogen die Möglichkeit der Schulleitung in Gemeinschaftsschulen eröffnet.

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung, den getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler im gegliederten Schulwesen „auf freiwilliger Grundlage in einem neuen, leistungsstarken, sozial gerechten, inklusiven und gemeinsamen Bildungsgang, der allen Schülerinnen und Schüler offensteht und sie individuell fördert“, zu überwinden. In der konkreten Einführung und Umsetzung der Gemeinschaftsschulen und ihrer Auswertung wird sich zeigen, ob diese Schulform tatsächlich allen Schülerinnen und Schülern, auch Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung offen steht. Die Lebenshilfe als Fachverband und Elternselbsthilfevereinigung ist sehr gerne bereit, an einer erfolgreichen Umsetzung in diesem Sinne mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Zilker  
Landesvorsitzender